

Nach den bisherigen Darlegungen stand am Ende von Hallers Reaktionen auf die Ereignisse des Jahres 1473 nicht der *arme sündler*, sondern die im Kern ungebrochene Selbstachtung. Die Maßnahmen trafen ihn schwer, zerstören konnten sie ihn nicht. Demütig vor Gott und schuldlos vor den Menschen: im Spannungsfeld dieser Pole verbrachte er die letzten 15 Jahre seines Lebens.

Fassen wir den zeitlichen Ablauf der Änderungen noch einmal zusammen:

Mai 1470: *selliges leben* erscheint zum letzten Mal.
 Kolophon: *got vns sein segen sende*. Cod. 772 wird im Lauf des Jahres heimlich geschrieben.
 Juni 1473: Überkleben der Kolophone mit Kurztyp 3.
 Herbst 1473: Änderung von Cod. 773: Schlußgebete an Hieronymus; Kolophon: *pittet got den herren für mich armen sündler*. Überkleben der Vorreden von Codd. 641 und 618.

Im Schnalser Konvent gab es nach Hallers Verstummen niemanden, der die Übersetzungsarbeiten hätte fortführen können. Dies war wohl auch nicht beabsichtigt, und so beschränkte sich das Schreiben auf die Herstellung von Kopien. Die erhaltenen Abschriften von Hallers Übersetzungen in Innsbruck und Wien (s.o.) befanden sich im Besitz der Annenberger und entstanden den Kurzkolophonen nach zu schließen nicht vor 1473. Daß man neuere Übersetzungen kopieren ließ, lag nahe. Gleichzeitig mochte dies eine diskrete Reverenz vor Heinrich Haller sein. Vielleicht gehört in diesen Zusammenhang auch die einmalige Namensnennung durch Petrus Vorst (s.o.).

Heinrich Haller war in erster Linie Mönch, Kartäuser, dann erst Übersetzer. Zeitweise schien die Reihenfolge umgekehrt. Diese Umkehrung ist der Grund, warum wir uns mit ihm beschäftigen, warum er der Vergessenheit entrissen wurde.

Ein Kommentar der Kartäuserstatuten aus dem 15. Jahrhundert

GERARD ACHTEN

Die Handschrift Theol.lat.qu. 367¹ der Berliner Staatsbibliothek enthält Text und Kommentar der Alten und Neuen Statuten der Kartäuser. Dieser Kommentar ist durch drei weitere aus der Grande Chartreuse stammende Handschriften überliefert (jetzt in der Bibliothek zu Grenoble, Catalogue Mss. 601-603). Die Berliner Handschrift ist zusätzlich interessant durch kritische Bemerkungen und Notizen, die Kölner Kartäuser dem Kommentar beigefügt haben. Nach einer Notiz in der Grenobler Handschrift 596 ist ein Statutenkommentar im Jahre 1469 von dem Vicarius der Grande Chartreuse verfaßt worden. Dies deckt sich mit einer Bemerkung in Theol.lat.qu. 367,1^r: "glossulae ... conscriptae per Vicarium Carthusiae super Statuta". Nach Mitteilung der Grande Chartreuse (Luc Fauchon) dürfte es sich hierbei um Egidius Bobini handeln, der 1438-83 als Scriptor Capituli Generalis und 1447-1484 als Vicarius Generalis fungierte. Für eine Abfassung des Kommentars in den sechziger Jahren des 15. Jhs sprechen auch die bis 1452 zitierten Cartae des Generalkapitels (vgl. 57^v, 146^v).

Die Berliner Handschrift ist mit größter Wahrscheinlichkeit im letzten Drittel des 15. Jhs in der Kölner Kartause entstanden, der sie jedenfalls wenig später gehörte (s. Besitz eintrag Bl. 1^r). Sie ist in sorgfältiger Littera Bastarda

¹Für die ausführliche Beschreibung dieser Hs. vgl. G. Achten, Die theologischen lateinischen Handschriften der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz Berlin. Teil 2, Wiesbaden 1984, S. 208-211.

Formata von einer Hand geschrieben und besticht durch ihre übersichtliche, noch durch rote Initialen hervorgehobene Einteilung. Der Statutentext steht in der linken, die zugehörigen Glossen in der rechten Spalte. Die Handschrift teilte das Schicksal so vieler anderer Handschriften der Kölner Kartause. Nach ihrer Auflösung 1794 gelangte sie über die Kölner Buchhandlung Heberle und Lampertz an den Handschriftensammler Leander van Ess, von dem sie wiederum der berühmte englische Sammler Sir Thomas Phillipps kaufte. Auf einer der Versteigerungen der Phillipps-Handschriften bei Sotheby, London, erwarb sie die damalige Königliche Bibliothek 1910.

Der Praefatio zufolge hat der Kommentator Bobini mit seinen Glossen eine Vereinheitlichung und Verdeutlichung der im Laufe der Zeit durch viele Zusätze vermehrten Statuten beabsichtigt. Er kommentiert die Alten und die als Ergänzung vom Generalprior Wilhelm Reinand fixierten Neuen Statuten, die seitdem nebeneinander bestanden. So schreibt er in seiner Einleitung (2^r): "Quia statuta ordinis diffusa sunt et multiplicata et ex ipsis quedam revocata sunt et quedam retractata seu in melius mutata quedam vero minus clara videntur ... visum est bonum et conveniens immo necessarium quasdam glosas seu declarationes statutis per loca apponere." Bobini ging also mit einem hohen Anspruch an seine Arbeit, demzufolge bemühte er auch für seine Kommentierung Autoritäten wie Benedikt von Nursia und Hieronymus, um zu zeigen, daß die Statuten "concordant cum aliis sanctorum".

Es gab im 15. Jahrhundert mehrere Versuche einer Vereinheitlichung der Ordensregeln der Kartäuser. Viele dieser Texte mögen nach der von 1566-86 erschienenen, über 350 Jahre gültigen

Neufassung der Statuta verloren gegangen sein, doch sind auch heute noch Handschriften aus dieser Zeit des Ringens um eine allgemein gültige Regel erhalten, James Hogg gibt in seinem Werk über die Caeremonialia S. 19-21² eine Übersicht. Meist handelt es sich allerdings um kürzere Notizen und Marginalien zu den Statuten, die von maßgeblichen Männern des Ordens zusammengestellt wurden, so z.B. die des Bernhard von Köln,³ der in 7 verschiedenen Kartausen Prior war und schließlich das Amt eines Generalvisitators ausübte. Sie sind uns in einer 1437 datierten Handschrift unbekannter Provenienz überliefert (heute UB Graz Hs 1243).

Bobinis Glossen dagegen sind ein ausführlicher, bis ins kleinste gehender Kommentar zu einzelnen Bestimmungen der Statuten: penible Essens- und Getränkevorschriften (3^r, 178^v); Kleiderordnungen, wie das Tragen bestimmten Schuhwerks und der Kapuze (198^v); liturgische Vorschriften, z.B. welche Gesänge an welchen Tagen zu singen seien, wobei auch Beispiele in Quadratnotation gegeben werden (z.B. 14^r, 21^v). Interessant sind auch die Vorschriften über die Handhabung der Lesungen im Refektorium (119^r) sowie Verfügungen über das, was ein Mönch beim Verlassen seines Klosters (z.B. wenn er in einer anderen Kartause ein Amt übernimmt oder eine Reise antritt) als Privateigentum mitnehmen darf. Neben der Kleidung gehören auch Gebetbücher dazu, "libelli devotionis Mariae" mit dem bezeich-

²J. Hogg, Mittelalterliche Caerimonialia der Kartäuser, Tl. 1 (Analecta Cartusiana 2. Repr. Salzburg 1973).

³Nach der Übersicht bei J. Hogg, aaO. S. 21 enthält diese Hs. einen der frühesten ausführlichen Kommentare zu den Statuta.

nenden Zusatz "per eum scripti"; das Abfassen und Abschreiben von Gebetbüchern wurde also als eine gängige Beschäftigung des Kartäusermönche erachtet.

Doch gerade diese enge, minutiöse Auslegung der Bestimmungen könnte der allgemeinen Annahme des Statutenkommentars Bobinis entgegengestanden haben. Ein Anzeichen für ihre Ablehnung dürfte in der schon 1499 erfolgten Edition der sogen. *Caeremonialia* (liturgische Vorschriften der Kartäuser) durch ein Gremium aus 5 "Senioren" unter Vorsitz des Ordensgenerals Petrus Ruffi zu sehen sein.⁴ Vorschriften, mit denen sich doch gerade Bobini in seinem Kommentar so redlich abgemüht hatte. Ein weiteres Indiz ist die Rezeption des Kommentars in der Kölner Kartause. Die Kölner Kartause hat, sich an die Weisungen der Grande Chartreuse gebunden fühlend, die Glossen Bobinis samt Statutentext sehr sorgfältig, in bester Ausstattung, auf teurem Pergament abschreiben lassen. Die Handschrift stand, in Kalbsleder gebunden, zwischen den Ordensstatuten im Chor "ad communem usum fratrum" (1^r). Die Mönche haben jedoch den Kommentar kritisch benutzt. Mehrere Hände äußern sich am Rand der Glossen mit "Hic errat glossa" (z.B. 32^v, 33^r, 143^r) Die Kritik der Kölner richtet sich:

1) gegen die enge Auslegung der liturgischen Vorschriften, z.B. die Festlegung der Folge der Commemorationes für das Fest der Exaltatio S. Crucis, für den Fall, daß dieses Fest auf einen Sonntag fiel. Ein Kölner Kartäuser mag gerade noch zugeben, daß der Glossator hier nicht aufgepaßt haben könnte, ein anderer findet die Auslegung schlicht unmöglich "nusquam hoc potest contingere" (43^r).

2) gegen die Auslegung der Disziplinarvorschriften, die z.B. in der Frage des Schweigegebots nach Meinung der Kölner wiederum zu

⁴Vgl. die Edition von J. Hogg, aaO. S. 151 ff.

lasch ist: "Immo omnis sermo secundum doctores intelligibilem habens sensum sine magna necessitate prolatus est fractio silentii" hält eine Randbemerkung Bobini entgegen.

3) gegen juristische Fehler, z.B. bei der Behandlung von Kriminalfällen innerhalb des Ordens (155^r): Auch wenn ein Mönch wegen eines Vergehens nicht förmlich aus dem Orden verstoßen worden ist, muß nach Meinung eines Kölner Kartäusers eine offizielle reconciliatio des Delinquenten erfolgen.

Am schärfsten geht der Verfasser der Notiz 1^r, den eine spätere Hand als Johannes Spych⁵ bezeichnet, mit Bobinis Kommentar ins Gericht. Johannes Spych bemängelt, daß die Glossen die Auslegungsschwierigkeiten der Statuten vermehren würden. Sie würden außerdem nur Zwietracht stiften. Er unterscheidet zwischen Statuten und Consuetudines und meint, letztere sollten nicht für alle Kartausen vereinheitlicht werden.⁶

Leider wissen wir nichts über die Stellung des Frater Spych innerhalb der Kölner Kartause, aber da er sich in einem so wichtigen Buch an prägnanter Stelle (auf dem Vorsatzblatt und weitere kritische Bemerkungen an den Rändern) äußern konnte und andererseits sich Petrus Blommeveen aus Leiden, 1507-1536 Prior der Kölner Kartause, an der gleichen Stelle auf dem Vorsatzblatt zu einer Gegenbemerkung veranlaßt sah, kann seine Stellung keine geringe gewesen sein. Bezeichnend ist übrigens, daß auch Blommeveen den Nutzen der Glossen weniger in ihrem Inhalt als in der übersichtlichen Zusammenfassung und Darstellung aller erhaltenen Vorschriften und Anordnungen, besonders des Generalkapitels sieht "propter allegationes iurium et ordinati-

⁵Zwei Kartäuserchroniken melden einen Johannes Speich oder Spych, monachus domus Coloniensis, als verstorben am 14. März 1492, vgl. Achten, aaO., S. 209.

⁶Der Text der Notiz abgedr. von Achten, aaO. S. 209.

onum capituli generalis".

Die Kölner Kartause hatte bis ins 16. Jh eine große Autorität innerhalb und außerhalb des Ordens, sowohl nach Osten, wo sich Verbindungen bis nach Erfurt nachweisen lassen, als auch nach Westen zu den Niederlanden.

Die kritischen Bemerkungen der Kölner Kartäuser werfen ein Licht auf das geistige Leben der Kölner Kartause und des Ordens überhaupt:

1) Am Vorabend der Reformation war im Kartäuserorden die Fähigkeit zu geistiger Auseinandersetzung noch nicht abhanden gekommen; die Ordensgemeinschaft war imstande, kritische Stimmen, wie die des Johannes Spsych, zu integrieren.

2) Die von der Grande Chartreuse verfolgte Tendenz zur strikten Zentralisierung und Vereinheitlichung wird entschieden abgelehnt. Gerade diese Tendenz kennzeichnet die Reformbestrebungen vieler Orden im letzten Viertel des 15. Jhs und hat letztlich, da sie eine wirkliche geistige Erneuerung ausschließt, viel zum Mißerfolg dieser Bemühungen beigetragen.

Die Möglichkeit ordensinterner Kritik und gesunde zentri-fugale Kräfte dürften Voraussetzungen für das Phänomen gewesen sein, daß die Kartäuser als einziger Orden im Spätmittelalter keine Reform nötig hatten und auch in den Wirren der Reformation und Gegenreformation sich das Ansehen sowohl in der eigenen Kirche (als Förderer der Jesuiten) als auch bei den protestantischen Gegnern (Luther war ihr Bewunderer) wahren konnten.

Über den "blinden Gehorsam" und die Armut des Kartäusers
nach Matthias Mittner OCart (1575-1632)

von Walter Baier

Vor zwei Jahren habe ich in Lilienfeld auf dem Internationalen Kongreß (4. bis 7. August 1982) "Spiritualität heute und gestern"¹ Matthias Mittner ausführlich vorgestellt. Es sei darauf verwiesen. Die damals gemachten Ausführungen² wären geringfügig zu korrigieren: Bei einem eingehenden Vergleich während der Vorbereitung zu dem heutigen Vortrag konnte ich finden, daß die von B. Pez³ edierte Paraphrasis in formulam professionis cartusianae identisch ist mit Meditatio XXII (Contemplatio paraphrastica formulae Professionis) der umfangreicheren Sammlung, die L. Guerrin in einem Teil der Werke M. Mittners⁴ im Druck erscheinen ließ: Super Formulam Professionis Cartusienis Meditationes.⁵

1 Hrsg. v. J. Hogg (ACar 35/1), Salzburg 1982, 213-235: Theologische Grundlegung des kartusianischen Offiziums nach Matthias Mittner (1575-1632) - Zum Gedenken an seinen 350. Todestag.

2 S. ebd. 218, bes. Anm. 29.

3 BAAN 5, 455-464. - Die Abkürzungen werden vorgenommen nach: S. Schwertner, Internationales Abkürzungsverzeichnis für Theologie und Grenzgebiete, Berlin u.a. 1974.

4 M. Mittner Cartusiani Opuscula, ed. L. Guerrin OCart, 4 Vol., Currière 1897-1900, hier 2, 117-126.

5 Ebd. 5-134.